

Abschrift

Aktenzeichen:

**1 S 155/15**

1 C 386/14 AG Germersheim



# Landgericht Landau in der Pfalz

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

(abgekürzt nach §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

**- Kläger und Berufungskläger -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sorge und Sorge, Tournu-  
ser Platz 2, 76726 Germersheim

gegen

**- Beklagte und Berufungsbeklagte -**

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz durch die Präsidentin des Landgerichts Müller-Rospert, die Richterin Gimmler und den Richter am Landgericht Hoffmann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.06.2016 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Germersheim vom 08.10.2015, Az. 1 C 386/14, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:
  1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.473,30 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 25.07.2014 zu zahlen.
  2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die weitergehende Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz haben der Kläger 32 % und die Beklagte 68 % zu tragen.

Von den Kosten des Berufungsverfahrens haben der Kläger 78 % und die Beklagte 22 % zu tragen.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Gründe:

Die zulässige Berufung hat in der Sache einen geringfügigen Teilerfolg.

I. Der Kläger kann von der Beklagten, was alleine noch im Streit steht, Zahlung von weiterem Schmerzensgeld aus § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG iVm §§ 7 Abs. 1, 11 S. 2 StVG, § 253 Abs. 2 BGB verlangen, weil der Versicherungsnehmer der Beklagten für den Unfall vom 12.01.2014 voll einzustehen hat und die Kammer auf Grundlage der durchgeführten Beweisaufnahme zu dem Ergebnis kommt, dass die vom Kläger erlittenen Beeinträchtigungen ein weitergehendes Schmerzensgeld in Höhe von (lediglich) 200,00 € mehr, als vorge-

richtlich bereits bezahlt, rechtfertigen.

1. Der Kläger kann, wie das Amtsgericht mit zutreffender Begründung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, ausgeführt hat, vollen Ersatz seines Schadens verlangen, weil hinter dem Vorfahrtsverstoß des Versicherungsnehmers der Beklagten (§ 8 Abs. 1 S. 1 StVO: „rechts vor links“) die Betriebsgefahr des Pkws des Klägers zurücktritt und der Kläger sich seinerseits keinen Verstoß gegen die Grundsätze der „halben Vorfahrt“ anrechnen lassen muss. Gegen die überzeugende Erwägung des Amtsgerichts, dass der Kläger mit Verkehr von „rechts“ selbst nicht zu rechnen brauchte, weil es sich bei der Lilienstraße um eine Einbahnstraße handelt, wendet die Beklagte nichts Durchgreifendes ein.

2. Der Kläger hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die bei dem Unfall in Gestalt einer Schädelprellung mit Kopfschmerzen, der HWS-Zerrung sowie der Distorsion des Metakarpalgelenks des kleinen Fingers an der rechten Hand jedenfalls erlittenen Verletzungen in Höhe von insgesamt 500,00 €, § 11 S. 2 StVG, § 253 Abs. 2 BGB.

Zwar lässt sich auf Grundlage der glaubhaften Angaben des Zeugen I nach der überzeugenden Bewertung des Sachverständigen s nicht feststellen, dass der Kläger eine „Gehirnerschütterung“ in dem überkommenen Begriffsverständnis erlitten hat. Jedoch ist zur Überzeugung der Kammer davon auszugehen, dass der Kläger, wie von ihm gegenüber dem behandelnden Arzt Dr. Schwarz angegeben, zumindest zwei Wochen lang Kopfschmerzen infolge der erlittenen Schädelprellung hatte. Das ist, wie der Sachverständige ausgeführt hat, auch ohne weiteres plausibel. Des Weiteren hatte der Kläger, wie sich ebenfalls aus den Angaben des Zeugen z und aus den vorgelegten Attesten ergibt, auch Schmerzen an der Brustwirbelsäule, die zur Überzeugung der Kammer auf den Unfall zurückgehen.

Neben diesen erst erlittenen Verletzungen sind des Weiteren auch die auf Grund der bereits bestehenden Schulterverletzung erlittenen Schmerzen bei dem Unfall in Rechnung zu stellen. Die Kammer erachtet daher nach ihrem Ermessen auch bei Berücksichtigung des Umstandes, dass der Kläger insgesamt nur dreimal wegen des Unfalles einen Arzt aufsuchte und zur Überzeugung der Kammer nur zwei Wochen lang noch mit unfallbedingten Einschränkungen zu kämpfen hatte, insgesamt ein Schmerzensgeld in Höhe von 500,00 € als erforderlich, aber auch ausreichend, um die Beeinträchtigung des Klägers auszugleichen.

3. Die Verzinsung kann der Kläger nach §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB beanspruchen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht auf Grund §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Müller-Rospert  
Präsidentin  
des Landgerichts

Gimmler  
Richterin

Hoffmann  
Richter  
am Landgericht

## Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 900,00 € festgesetzt.

Müller-Rospert  
Präsidentin  
des Landgerichts

Gimmler  
Richterin

Hoffmann  
Richter  
am Landgericht

Verkündet am 28.06.2016

Döllinger, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle